

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
KinderKiste – Tagesstätte für Schulkinder
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGebS)
vom 18.11.2024

Die Stadt Hammelburg erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils aktuellen Fassung folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Gebührensätze
- § 7 Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag und Leistungen für Bildung und Teilhabe
- § 8 Inkrafttreten

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Hammelburg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ Gebühren (Kostenbeiträge) nach dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich werden Gebühren für beanspruchtes Mittagessen (Essensgeld), Spielgeld, Buskosten und eventuell anfallende variable Gebühren (Teilnahme an Kursen, Festen, Veranstaltungen, etc.) erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

Schildner der Gebühren nach § 1 sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ angemeldet ist. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Gebührentatbestand

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den Besuch der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ ab Anmeldung eines Kindes erhoben. Das Essensgeld wird für die Inanspruchnahme des Mittagessens ab Anmeldung des Kindes zum Mittagessen erhoben.
Spielgeld und Buskosten werden ab der Anmeldung erhoben. Variable Gebühren werden nach Anmeldung und Ankündigung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht endet erst mit Ablauf der Kündigungsfrist. Der Vertrag kann von den Personensorgeberechtigten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Die 3-Monatsfrist beginnt mit dem nächstfolgenden Monat nach Eingang der schriftlichen Kündigung. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten. Eine Abmeldung zum 31.07. ist ausgeschlossen.
- (3) Die Gebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren, wenn die gebuchten Betreuungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden. Variable Kosten werden nach Anmeldung erhoben, auch wenn die Inanspruchnahme spontan nicht erfolgte (z. B. Abwesenheit bei Veranstaltungen durch Krankheit).

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“, das Essensgeld mit der Inanspruchnahme eines Mittagessens, anschließend fortlaufend mit Beginn eines jeden Folgemonats. Benutzungsgebühr und Essensgeld werden jeweils am letzten Werktag eines Monats im Nachhinein für den gesamten Monat fällig.
- (2) Bei Schließungen gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung der KinderKiste – Tagesstätte für Schulkinder (Kindertageseinrichtungsbutzungssatzung – KiTaBS) bleibt die Gebührenpflicht vollumfänglich bestehen. Gleiches gilt auch für Betretungsverbote, die durch gesetzlich ermächtigte Behörden angeordnet werden.

§ 5

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 6 i. V. m. Anlage 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs und der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ besuchen.

§ 6

Gebührensätze

Die Gebühren richten sich nach der Anlage 1 dieser Satzung.

§ 7

Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag und Leistungen für Bildung und Teilhabe

- (1) Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Förderung der Gebühr durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe oder des Amtes für Bildung und Teilhabe des Landratsamtes Bad Kissingen.
- (2) Der monatlich gewährte Zuschuss bzw. die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden von der monatlichen Benutzungsgebühr bzw. dem Essensgeld in Abzug gebracht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung sowie die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die KinderKiste – Tagesstätte für Schulkinder (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KiTaGebS) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stadt Hammelburg, 18.11.2024

Armin Warmuth
Erster Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die KinderKiste – Tagesstätte für Schulkinder (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGebS)

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat pro 12 Kalendermonate:

Buchungszeit täglich	Gebühr 1. Kind	Gebühr 2. Kind	Gebühr ab 3. Kind
1 bis 2 Stunden	75,00 €	65,00 €	55,00 €
2 bis 3 Stunden	90,00 €	80,00 €	70,00 €
3 bis 4 Stunden	100,00 €	90,00 €	80,00 €
4 bis 5 Stunden	110,00 €	100,00 €	90,00 €
5 bis 6 Stunden	115,00 €	105,00 €	95,00 €
6 bis 7 Stunden	125,00 €	115,00 €	105,00 €
7 bis 8 Stunden	130,00 €	120,00 €	110,00 €
8 bis 9 Stunden	135,00 €	125,00 €	115,00 €
9 bis 10 Stunden	140,00 €	130,00 €	120,00 €

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ ist für das älteste Kind die Gebühr für das 1. Kind, für das zweitälteste Kind die Gebühr für das 2. Kind und ab dem drittältesten Kind die Gebühr für das 3. Kind zu leisten.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen (inklusive warme Mahlzeit, Vitaminpause und Getränke) teil, wird eine monatliche Gebühr, abhängig von der Anzahl der gebuchten Tage pro Woche, fällig.

Belegung pro Woche	Kosten pro Monat
1 Tag	18,50 €
2 Tage	36,00 €
3 Tage	53,50 €
4 Tage	71,00 €
5 Tage	88,50 €

(4) Die Abrechnung für höhere Ferienbuchungszeiten erfolgt durch adebiskITA am Ende des Schuljahres. Berechnet werden Überschreitungen ab dem 15. Tag.

Überschreitungen bis 14 Tage: keine Berechnung

15 – 29 Tage: 1 Monat-höherer Beitrag (statt Monatsbeitrag)

30 – 44 Tage: 2 Monate-höherer Beitrag (statt Monatsbeitrag)

(5) Für Spiel- und Materialgeld wird für jedes Kind monatlich pauschal ein Beitrag von 5,00 € fällig.

(6) Buskosten in Höhe von 5,00 € fallen monatlich pauschal für alle Kinder an, die nicht im Ortsteil Diebach oder Morlesau wohnen und den Bus von Hammelburg nach Diebach oder den Bus von Diebach nach Hammelburg nutzen.

(7) Variable Gebühren wie für die Teilnahme an Kursen und Festen, für zusätzlich gebuchte Essen, für Veranstaltungen, etc. werden nach Ankündigung mit dem jeweiligen Monatsbeitrag berechnet und abgebucht.